

**H****Begründung Teil 2 – Allgemeine Voraussetzung**

- Für ein Fahrzeug mit gelber Plakette kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug vor dem 01. Januar 2010 auf den jetzigen Halter / die Halterin zugelassen war und
- die Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Nachweis durch Bescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation) und
- es darf kein anderes geeignetes Fahrzeug auf den /die Antragsteller/-in zugelassen sein und
- die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar (siehe Hinweis) und
- öffentliche Verkehrsmittel können nicht genutzt werden.

Hinweise

- Ab 01.01.2013 dürfen nur Fahrzeuge mit einer grünen Plakette in der Umweltzone Heilbronn fahren.
- Fahrzeuge, die technisch nachgerüstet werden können, müssen nachgerüstet werden. Es gilt der Grundsatz: „Nachrüstung vor Ausnahme“, d.h. eine Nachrüstung ist auch dann zumutbar, wenn die hierbei anfallenden Kosten über dem Restwert des Fahrzeugs liegen.
- Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar

bei Privatpersonen,

wenn das monatliche Netto-Einkommen innerhalb folgender Grenzen liegt:

| | |
|--|------------|
| 1. keine Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person | 1.130,00 € |
| 2. Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person | 1.560,00 € |
| 3. Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren Personen | 1.820,00 € |
| 4. Unterhaltspflicht gegenüber drei weiteren Personen | 2.110,00 € |
| 5. Unterhaltspflicht gegenüber vier weiteren Personen | 2.480,00 € |
| 6. Unterhaltspflicht gegenüber fünf weiteren Personen | 3.020,00 € |

bei Gewerbetreibenden,

ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung des Unternehmens führen würde.

- **Fahrzeuge, die keine oder eine rote Plakette haben, können über den 31.12.2012 hinaus grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung mehr erhalten.**

Wohnmobile

Wohnmobile, die ihren Standort in einer Umweltzone haben, können zum Antritt und zur Beendigung von Urlaubsfahrten eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn die Nachrüstung mit einem Partikelfilter technisch nicht möglich ist und dies durch einen Prüfsachverständigen oder eine technische Überwachungsorganisation bescheinigt wird.



H

Informationen aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn.

Die mit dem Antragsvordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot in der Umweltzone Heilbronn und Umgebung verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist § 4 Landesdatenschutzgesetz.

Wenn die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, könnte dies zur Folge haben, dass der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot in der Umweltzone Heilbronn und Umgebung allein deshalb abgelehnt wird, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht festgestellt werden können.

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erstreckt sich über die Dauer der Anbahnung und Abwicklung ihres Antrages. Darüber hinaus gelten die Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation von sechs bis zehn Jahren.

Sie haben als betroffene Person folgende Rechte:

- Nach Artikel 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.
- Nach Artikel 16 DS-GVO kann die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangt werden.
- Nach Artikel 17 DS-GVO besteht bei Vorliegen der dort genannten Gründe ein Recht auf Löschung bzw. Vergessen werden.
- Nach Artikel 18 DS-GVO kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.
- Nach Artikel 21 DS-GVO haben Sie das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen.
- Sie haben nach Artikel 77 Abs. 1 DS-GVO das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.

Der städtische Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter 07131/56-2808 und schriftlich unter Moltkestraße 35, 74072 Heilbronn zu erreichen.

N